LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3932
03. 12. 1993

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Ermittlungen wegen fremdenfeindlicher Äußerungen und strafbarer Handlungen eines rheinland-pfälzischen Polizeihauptkommissars im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Abschiebung

Die Kleine Anfrage 2030 vom 5. November 1993 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahre 1992 wurde ein indischer Koch von zwei Landsleuten und dem Polizeihauptkommissar E. zum Frankfurter Flughafen gebracht. Während der Fahrt soll der PHK, der sich nicht im Dienst befand, dem indischen Koch Handschellen angelegt haben. Nach der Ankunft in Frankfurt hat der PHK, der seine Polizeiuniform trug, dem Koch ein Telefongespräch verweigert und gegen dessen Willen an den Grenzkontrollen vorbeigebracht. Der indische Koch hat sich legal nach dem Ausländergesetz in der Bundesrepublik aufgehalten. E. soll sich dieser unrechtmäßigen Abschiebung gerühmt haben.
Weiterhin soll er laut Zeugenaussagen gesagt haben: „Für das Polackenproblem ist eine Endlösung anzustreben." Oder: „Asylanten sollte man zwar über die Grenze lassen, aber gleich anschließend an die Wand stellen und erschießen." (Stern, 42/93). Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat Anklage wegen Freiheitsberaubung erhoben. Ob sich das SPD-Mitglied E. auch wegen Volksverhetzung verantworten muß, wird derzeit noch geprüft.
Nach Bekanntwerden der rechtswidrigen „Abschiebung" bzw. des Tatverdachts der Freiheitsberaubung wurde der PHK lediglich von Speyer nach Neustadt versetzt, wo er u. a. für die Koordinierung von Abschiebungen für abgelehnte Asylbewerber zuständig war.
Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurde der PHK E. während des Dienstordnungs- und Ermittlungsverfahrens nicht vom Dienst suspendiert?
2. Wie bewertet die Landesregierung die fremdenfeindlichen Äußerungen des PHK E.?
3. Aus welchen Gründen wurde der PHK nach Neustadt versetzt, und wie wird die Aufgabenübertragung für die Koordinierung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber bewertet?
4. Wie ist der Stand des Ermittlungsverfahrens, und welche Auswirkungen hat es auf den Beamten gehabt?
5. Warum haben die Ermittlungen bis zur Anklageerhebung solange gedauert, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß die Landesregierung die Ermittlungen wegen fremdenfeindlicher Straftaten beschleunigen wollte?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Dezember 1993 wie folgt beantwortet:

Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgte die Abschiebung des indischen Kochs am 17. Mai 1992, ohne daß ein dienstlicher Auftrag vorlag. Von diesem Vorgang wurde kurz darauf der Dienstvorgesetzte unterrichtet, der wegen dieses Vorfalls und anderer Vorwürfe mit Schreiben vom 27. Mai 1992 die Staatsanwaltschaft in Frankenthal unterrichtete und am 29. Mai 1992 Vorermittlungen gem. § 26 Abs. 1 Dienstordnungsgesetz einleitete. Zugleich wurde der Beamte von der Funktion eines Dienstgruppenleiters entbunden. Der Vorwurf ausländerfeindlicher Äußerungen wurde erst später bekannt. Im Hinblick auf die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde das Dienstordnungsverfahren ausgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat am 26. Januar 1993 gegen den Polizeibeamten Anklage zum Schöffengericht Speyer wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung und anderer Delikte erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht noch nicht entschieden. Soweit das Verfahren wegen ausländerfeindlicher Äußerungen anhängig war, wurde es mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. Oktober 1993 eingestellt.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Dezember 1993

Dies vorausgeschickt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Beamte wurde ab 17. Juni 1992 zur Polizeiautobahnstation Ludwigshafen-Ruchheim abgeordnet. Seit 11. September 1992 war er Angehöriger der Bezirkseinsatzzentrale „Kalmit". Bei dieser Tätigkeit hatte er kaum Kontakt mit der Bevölkerung. Ein Verbot der Amtsführung gem. § 69 Landesbeamtengesetz wurde deshalb nicht für erforderlich gehalten. Eine vorläufige Dienstenthebung nach § 80 Dienstordnungsgesetz kam frühestens mit der Einleitung des förmlichen Dienstordnungsverfahrens in Betracht. Diese Entscheidung wurde bis zum Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zurückgestellt. Mit Inkrafttreten der Neuorganisation der Polizei am 1. September 1993 wurde der Beamte zur Polizeiinspektion Wörth versetzt. Nach Wiederaufnahme der dienstordnungsrechtlichen Vorermittlungen verrichtet der Beamte Innendienst beim Polizeipräsidium Rheinpfalz.

Zu 2.:

Nachdem das wegen der fremdenfeindlichen Äußerungen laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich eingestellt worden ist, wird nunmehr der Sachverhalt im Rahmen der dienstordnungsrechtlichen Vorermittlungen abschließend ermittelt. Erst danach ist eine Bewertung durch die Landesregierung möglich. Notwendige dienstaufsichtliche Maßnahmen sind veranlaßt.

Zu 3.:

Die Bezirkseinsatzzentrale Kalmit war für die Zeit vom 15. April 1993 bis 31. August 1993 lediglich für die Bereitstellung von Beförderungsmöglichkeiten für abgelehnte Asylbewerber zuständig. Ihr wurden von den Ausländerbehörden die Namen der abgelehnten Asylbewerber mit Angabe des Datums der Abschiebung, des Abflug- und des Zielortes mitgeteilt. Sie veranlaßte sodann nur noch die Beförderung dieser Personen durch die Bereitschaftspolizei.
Seit 1. September 1993 obliegt diese Aufgabe dem Polizeipräsidium Rheinhessen in Mainz.

Zu 4. und 5.:

Da es sich um ein laufendes Strafverfahren handelt, wird von der Mitteilung weiterer Einzelheiten aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen. Der Justizminister ist jedoch bereit, im zuständigen Ausschuß hierüber zu berichten.

Zuber
Staatsminister